



**Einladung
zur ordentlichen Hauptversammlung
der AlzChem Group AG
am 5. Mai 2022**

**Informationen nach § 125 AktG i.V.m.
Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 („EU-DVO“)**

Art der Angabe	Beschreibung
A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	ACT052021oHV
2. Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung <i>[im Format gemäß EU-DVO: NEWM]</i>
B. Angaben zum Emittenten	
1. ISIN	DE000A2YNT30
2. Name des Emittenten	AlzChem Group AG
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	05.05.2022 <i>[im Format gemäß EU-DVO: 20220505]</i>
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	10:00 Uhr (MESZ) <i>[im Format gemäß EU-DVO: 08:00 UTC]</i>
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung <i>[im Format gemäß EU-DVO: GMET]</i>
4. Ort der Hauptversammlung	i.S.d. AktG: Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg virtuell: www.alzchem.com/de/investor-relations/hauptversammlung/
5. Aufzeichnungsdatum	14.04.2022 (00:00 Uhr MESZ) <i>[im Format gemäß EU-DVO: 20220413]</i>
6. Uniform Resource Locator (URL)	www.alzchem.com/de/investor-relations/hauptversammlung/



AlzChem Group AG

Trostberg

ISIN DE000A2YNT30

WKN A2Y NT3

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre hiermit zu der am

Donnerstag, den 5. Mai 2022, um 10:00 Uhr (MESZ)

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Die Hauptversammlung wird in Form der virtuellen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) abgehalten (zu Einzelheiten vgl. unten Teil IV.).

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes ist der Sitz der Gesellschaft in der Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg.

Teil I: Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für die AlzChem Group AG und den Konzern, jeweils zum 31. Dezember 2021, sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Die genannten Unterlagen enthalten auch den erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach den §§ 289a, 315a HGB, ferner die Erklärung zur Unternehmensführung sowie die nichtfinanzielle Erklärung. Die Unterlagen sind, gemeinsam mit dem Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns, im Internet unter www.alzchem.com/de/investor-relations/hauptversammlung/ zugänglich. Sie werden auch in der Hauptversammlung erläutert.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2021 gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Einer Feststellung des Jahresabschlusses sowie einer Billigung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 durch die Hauptversammlung gemäß § 173 AktG bedarf es daher nicht, sodass zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung erfolgt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der AlzChem Group AG zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 41.094.644,78 wie folgt zu verwenden:

- (i) Ausschüttung an die Aktionäre in Höhe von insgesamt EUR 10.135.754,00 entsprechend einer Dividende in Höhe von EUR 1,00 für jede der 10.135.754 dividendenberechtigten Stückaktien;
- (ii) Gewinnvortrag auf neue Rechnung in Höhe von EUR 30.958.890,78.

Die Auszahlung einer von der Hauptversammlung beschlossenen Dividende erfolgt gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG am 10. Mai 2022.

Der vorstehende Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung gehaltenen 40.581 eigenen – und damit nicht dividendenberechtigten – Aktien. Sollte sich die Zahl der dividendenberechtigten Aktien bis zur Hauptversammlung verändern, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der unverändert eine Dividende von EUR 1,00 je dividendenberechtigter Aktie sowie einen entsprechend angepassten Gesamtausschüttungsbetrag und Gewinnvortrag vorsieht.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das am 1. Januar 2022 begonnene Geschäftsjahr

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung seines Prüfungsausschusses – vor, die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, Zweigniederlassung München, zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das am 1. Januar 2022 begonnene Geschäftsjahr zu wählen. Dies umfasst auch die Wahl zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten, die vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft aufgestellt werden, soweit die prüferische Durchsicht solcher Zwischenfinanzberichte beauftragt wird.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass sein Vorschlag frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde.

6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

Aufgrund der Änderung des Aktiengesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechte-richtlinie (ARUG II) ist gemäß § 162 AktG ein Vergütungsbericht von Vorstand und Aufsichtsrat zu erstellen und der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 AktG zur Billigung vorzulegen. Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 zu billigen.

Der Vergütungsbericht ist in Teil II. dieser Einladung abgedruckt. Er ist auch von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter www.alzchem.com/de/investor-relations/hauptversammlung/ zugänglich.

7. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2017; Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2022 für allgemeine Zwecke gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und entsprechende Neufassung der Satzung

Das durch Beschluss der Hauptversammlung vom 4. August 2017 geschaffene Genehmigte Kapital 2017 läuft zum 31. Juli 2022 aus. Um der Gesellschaft auch zukünftig die erforderliche Flexibilität für ein schnelles Handeln am Kapitalmarkt zu verschaffen, soll das Genehmigte Kapital 2017 aufgehoben und durch ein neues Genehmigtes Kapital 2022 ersetzt werden. Auch aus diesem neuen Genehmigten Kapital können Stückaktien in Höhe von maximal 10% des Grundkapitals ausgegeben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a. Das bestehende Genehmigte Kapital 2017 wird mit Wirkung auf die Eintragung des neuen Genehmigten Kapitals 2022 im Handelsregister aufgehoben.
- b. Die Gesellschaft erhält ein neues Genehmigtes Kapital 2022. Demgemäß wird das in § 5 Abs. 5 der Satzung bisher geregelte Genehmigte Kapital 2017 gestrichen und die Vorschrift wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 4. Mai 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 10.176.330 (in Worten: Euro zehn Millionen einhundertsechundsiebzigtausend dreihundertunddreißig) durch Ausgabe von bis zu 1.017.633 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- *bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;*
- *bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben neuen Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens und der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht überschreitet. Auf diese Begrenzung von 10% des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausübung ausgegeben oder veräußert wurden;*
- *zur Vermeidung von Spitzenbeträgen; und/oder*
- *um Aktien im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens auszugeben, wobei das Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Zeitpunkt der Zusage der Aktienausgabe bestehen muss.*

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, einschließlich einer von § 60 Abs. 2 AktG abweichenden Gewinnbeteiligung, festzulegen. Werden Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ausgegeben, kann die Ausgabe der Aktien auch in der Weise erfolgen, dass die auf sie zu leistenden Einlagen aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt werden, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen könnten.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung der Gesellschaft nach vollständiger oder teilweiser Ausnutzung oder dem zeitlichen Ablauf des genehmigten Kapitals entsprechend anzupassen, insbesondere in Bezug auf die Höhe des Grundkapitals und die Anzahl der bestehenden Aktien.“

8. Beschlussfassung über die Änderung der Firma (Satzungsänderung)

Aufgrund der umfassenden Neugestaltung von Corporate Identity und Logo der Alzchem Gruppe soll auch die Firma der Gesellschaft geändert werden (Ersetzung des großen durch ein kleines „c“).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

Die Firma der Gesellschaft lautet künftig „Alzchem Group AG“. Demgemäß wird § 1 Abs. (1) der Satzung wie folgt geändert (die übrigen Absätze des § 1 bleiben mit ihrem bisherigen Inhalt fortbestehen):

„§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

(1) Die Gesellschaft führt die Firma „Alzchem Group AG“.

Teil II: Vergütungsbericht

Unter Tagesordnungspunkt 6 wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 zu billigen. Der Bericht lautet wie folgt:

Alzchem Group AG
Trostberg

Vergütungsbericht nach § 162 AktG für das Geschäftsjahr 2021

1. Vorbemerkung

Gemäß den Vorgaben des § 162 AktG ist für das Geschäftsjahr 2021 erstmalig ein neu gefasster Vergütungsbericht über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat durch den Vorstand und den Aufsichtsrat zu erstellen. Die Angaben zur Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats im zusammengefassten Lagebericht des Geschäftsjahres 2021 entfallen damit.

Der Vergütungsbericht stellt klar und verständlich die den gegenwärtigen (und früheren) Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Alzchem Group AG im Geschäftsjahr 2021 individuell gewährte und geschuldete Vergütung dar und erläutert diese. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass keine gewährte oder geschuldete Vergütung für ehemalige Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats in den Geschäftsjahren 2021 und 2020 angefallen ist.

Dieser Vergütungsbericht für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Alzchem Group AG wird auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.alzchem.com/de/investor-relations/> veröffentlicht. Er ist ferner Gegenstand der Billigung durch die Hauptversammlung 2022. Da der Vergütungsbericht der Hauptversammlung erstmals auf diese Weise vorgelegt wird, konnten in ihn noch keine Erläuterungen zu etwaigen früheren Billigungsbeschlüssen der Hauptversammlung nach § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 AktG aufgenommen werden.

Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich einzelne Zahlen in diesem Bericht nicht genau zur angegebenen Summe addieren und dass dargestellte Prozentangaben nicht genau die absoluten Werte widerspiegeln, auf die sie sich beziehen.

2. Relevante Entwicklungen im Geschäftsjahr 2021

2.1. Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Dem Vorstand der Alzchem Group AG gehörten im Geschäftsjahr 2021 unverändert zum Vorjahr die folgenden Personen an:

- Andreas Niedermaier, Dipl. Wirtsch.-Ing. (FH) – CEO
- Klaus Englmaier, Dipl.-Ing. (FH) – COO
- Dr. Georg Weichselbaumer, Chemiker – CSO.

Dem Aufsichtsrat der Alzchem Group AG gehörten im Geschäftsjahr 2021 unverändert zum Vorjahr die folgenden Personen an:

- Markus Zöllner (Vorsitzender)
- Prof. Dr. Martina Heigl-Murauer
- Steve Röper
- Dr. Caspar Freiherr von Schnurbein (stellv. Vorsitzender).

2.2. Entwicklung der für die Vergütung relevanten Kennzahlen

Wie unter 3. *Vergütung der Mitglieder des Vorstands* erläutert, hängt die variable Vergütung des Vorstands von der Ergebniskennzahl EBITDA und der langfristigen Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft ab.

Die Alzchem-Gruppe blickt auf ein sehr erfolgreiches Geschäftsjahr 2021 zurück. Das für die Ermittlung der variablen Vorstandsvergütung relevante EBITDA des IFRS-Konzernabschlusses der Alzchem Group AG entwickelte sich wie folgt:

In TEUR	01.01. – 31.12.2020	01.01. – 31.12.2021	Veränderung in %
EBITDA	53.805	62.046	15

Aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung wurde in der Mitte des Geschäftsjahres 2021 vom Vorstand die Prognose unter anderem für die Kennzahl EBITDA angehoben. Die angepasste Prognose für 2021 wurde erreicht.

Der Aktienkurs der Alzchem Group AG entwickelte sich wie folgt:

Kurs am 30.12.2020	EUR 21,40
Kurs am 30.12.2021	EUR 23,40
Veränderung	9 %

Dem in den Vorstandsdiensverträgen verankerten Grundsatz folgend, dass besondere Leistungen angemessen honoriert werden und eine geringere Leistung zu einer deutlichen Verringerung der Vergütung führen sollen („Pay for Performance“-Prinzip), resultierte das sehr gute EBITDA des Geschäftsjahrs 2021 in einer deutlichen Steigerung der Tantieme (Short Term Incentive - STI) und damit der variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt. Dagegen konnte sich die positive Entwicklung des Aktienkurses (noch) nicht in der Vergütung niederschlagen, da der erste Ausübungszeitraum für den von ihm beeinflussten Bonus (Long Term Incentive – LTI) erst am 1. Januar 2023 beginnt.

3. Vergütung der Mitglieder des Vorstands

3.1. Überblick über das Vergütungssystem

a. Altes und neues Vorstandsvergütungssystem

Das aktuelle Vergütungssystem für alle drei im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitglieder des Vorstands basiert auf den vertraglichen Vereinbarungen aus dem Geschäftsjahr 2019. Die betreffenden Vorstandsdiensverträge wurden seitdem nicht geändert.

Den gesetzlichen Vorgaben gemäß hat der Aufsichtsrat im Jahr 2021 ein neues, sowohl den Anforderungen des § 87a Abs. 1 Satz 1 AktG als auch den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) entsprechendes, klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder verabschiedet und der Hauptversammlung gemäß § 120a AktG zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Hauptversammlung der Alzchem Group AG vom 12. Mai 2021 hat dieses neue Vergütungssystem antragsgemäß gebilligt. Es gilt für sämtliche im Anschluss daran erfolgenden Änderungen und Neuabschlüsse von Vorstandsdiensverträgen.

Die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses neuen Vorstandsvergütungssystems bereits abgeschlossenen Vorstandsdienstverträge genießen allerdings gesetzlichen Bestandsschutz bis zum Ende der jeweils laufenden Amtsperiode. Die Vergütung der im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Vorstandsmitglieder erfolgte somit auf Basis der vereinbarten Vorstandsdienstverträge und des ihnen zugrundeliegenden „alten“ Vergütungssystems. Die Erläuterungen in diesem Vergütungsbericht beziehen sich folglich auf die bestehenden Vorstandsdienstverträge.

b. Bestandteile der Vorstandsvergütung; Strategiebezug

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus festen und variablen Vergütungsbausteinen zusammen. Die feste Vergütung ist eine erfolgsunabhängige Vergütung und umfasst die Grundvergütung, Sachbezüge, sonstige Zusatzleistungen und die betriebliche Altersversorgung. Die variable Vergütung beinhaltet eine Tantieme (Short Term Incentive – STI) und einen Bonus (Long Term Incentive – LTI).

Von diesem Vergütungssystem sowie seinen Bestandteilen wurde bei der Festsetzung und Auszahlung der Vergütung nicht abgewichen (§ 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AktG). Die Vorstandsvergütung wurde auch ausschließlich nach diesem Vergütungssystem gezahlt. Insbesondere wurden einem Vorstandsmitglied keine Leistungen von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr 2021 gewährt (§ 162 Abs. 2 Nr. 1 AktG).

§ 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG verlangt eine Erläuterung, in welcher Art und Weise die Vergütungsbestandteile die langfristige Entwicklung der Gesellschaft fördern. Da die langfristige Entwicklung der Alzchem Group AG von der Entwicklung der gesamten, von ihr als Führungsgesellschaft geleiteten Alzchem-Gruppe abhängig ist, geben wir die Erläuterung bezogen auf die Geschäftsstrategie der gesamten Alzchem-Gruppe.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bestandteile des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder, die zugrundeliegenden Ziele (einschließlich des Strategiebezugs) sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Geschäftsjahr 2021:

Feste Vergütung			
Bezug zur Strategie	Die feste Vergütung muss wettbewerbsfähig sein und dazu beitragen, branchenerfahrene Führungskräfte für eine Vorstandstätigkeit bei Alzchem zu gewinnen und sie nachhaltig an das Unternehmen zu binden.		
	Grundvergütung	Sachbezüge und sonstige Zusatzleistungen	Betriebliche Altersversorgung
Verankerung im Vergütungssystem	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Feste Jahresvergütung mit Orientierung an der Größe, Komplexität und Verantwortung des jeweiligen Vorstandsmitglieds. ✓ Auszahlung in zwölf monatlichen Raten. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Umfasst Sachbezüge und sonstige Zusatzleistungen, welche die Alzchem Group AG den Vorstandsmitgliedern gewährt. <u>Dazu gehören:</u> ✓ Gestellung eines Mobiltelefons, auch zur privaten Nutzung ✓ Gestellung eines Dienstwagens (gehobene Mittelklasse), auch zur privaten Nutzung ✓ Übernahme bestimmter Versicherungen (u. a. D&O-Versicherung) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Leistung von Arbeitgeberbeiträgen zu einer rückgedeckten Unterstützungskasse. ✓ Übernahme der bereits vor der Vorstandstätigkeit erworbenen Anwartschaften im Rahmen der Altersversorgung.
Anwendung im Geschäftsjahr 2021	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Vorstandsvorsitzender: EUR 300.000 p.a. ✓ Alle anderen Vorstandsmitglieder: EUR 230.000 p.a. 	Die gewährten Nebenleistungen betragen EUR 41.542.	Die Einzahlungen betragen EUR 145.977. Der Dienstzeitaufwand nach IAS 19 betrug EUR 0.

Variable Vergütung	
Tantieme (Short Term Incentive – STI)	Bonus (Long Term Incentive – LTI)

	Variable Vergütung	
Bezug zur Strategie	Ein starkes operatives Ergebnis (EBITDA) als wichtigste betriebswirtschaftliche Steuerungsgröße führt zu einer sicheren Liquiditätsentwicklung und bildet die Grundlage für eine positive Geschäftsentwicklung.	Unterstützt die langfristige wertorientierte Unternehmensentwicklung und berücksichtigt zusätzlich die Interessen der Aktionäre an einer nachhaltigen Entwicklung ihres Investments.
Verankerung im Vergütungssystem	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Jährliche Tantieme in Abhängigkeit von der Entwicklung des EBITDA des IFRS-Konzernabschlusses. ✓ Nicht-operative Effekte können im E-BITDA bereinigt werden. ✓ Auszahlung im Folgejahr im Monat nach der Hauptversammlung. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Anspruch auf Zahlung des Bonus in Abhängigkeit von der Aktienkursentwicklung und der gehaltenen Stock Appreciation Rights (SAR). ✓ Ausübung je nach Vorstandsmitglied in zwei bzw. drei Ausübungszeiträumen im Januar 2023, 2024 bzw. 2025. ✓ Berechnung pro gehaltenen SAR als Differenz zwischen einem Durchschnittskurs vor Ausübung und einem Basiskurs aus 2019. ✓ Zahlbar in bar sechs Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ausübungszeitraums.
Anwendung im Geschäftsjahr 2021	<ul style="list-style-type: none"> ✓ CEO: EUR 425.850 ✓ COO: EUR 234.218 ✓ CSO: EUR 191.633 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Keine Zuteilung neuer SAR. ✓ Keine Ausübung von SAR.

Die Vorstandsdiensverträge beinhalten weder Regelungen zu einer möglichen Rückforderung variabler Bestandteile noch wurde eine solche Rückforderung von Seiten der Gesellschaft (des Aufsichtsrats) gestellt.

In den Vorstandsdiensverträgen ist weiterhin klar geregelt, dass sie keinen Anspruch auf eine Abfindung begründen. Etwaige Abfindungsvereinbarungen im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Dienstvertrages sind auf zwei Jahresfestgehälter, höchstens jedoch auf die Vergütung für die Restlaufzeit des Dienstvertrages begrenzt. Keine Abfindung ist in dem Fall zu zahlen, dass die Gesellschaft den Dienstvertrag aus wichtigem Grund kündigt.

3.2. Regelungen zur Maximalvergütung

Die Vorstandsdiensverträge enthalten individuelle Regelungen zur Maximalvergütung. Maximalbeträge sind sowohl in die einzelnen Elemente der variablen Vergütung als auch in die Vergütung über den gesamten Vertragszeitraum implementiert. Die verschiedenen Maximalbeträge sind nicht exklusiv, sondern gelten nebeneinander.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die in den Vorstandsdiensverträgen enthaltenen Klauseln zur Maximalvergütung je Vorstandsmitglied.

	Andreas Niedermaier	Klaus Englmaier	Dr. Georg Wechselbaumer
	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Tantieme (Short Term Incentive – STI); Maximalbetrag p.a.	700	400	300
Bonus (Long Term Incentive – LTI); Maximalbetrag für alle Ausübungen	2.000	1.000	1.000
Gesamtvergütung über den Zeitraum des Vorstandsdiensvertrages	5.000	3.000	2.700

Die Maximalvergütung der Tantieme ist ein jährlicher Maximalbetrag. Für den Bonus bezeichnet der Maximalbetrag den über sämtliche Ausübungszeiträume auszubezahlenden Betrag. Die Gesamtvergütung über den Zeitraum des Vorstandsdiensvertrages umfasst dabei sämtliche Vergütungsbestandteile aus fester und variabler Vergütung. Sollten die Kennzahlen zu einem den Maximalbetrag übersteigenden Vergütungsteil oder zu einem Übersteigen der maximalen Gesamtvergütung führen, verfällt der überschießende Betrag.

Sämtliche festgesetzten Maximalbeträge konnten im Geschäftsjahr 2021 eingehalten werden.

3.3. Angemessenheit der Vergütung

Das Vergütungssystem für die Vorstände ist darauf ausgerichtet, eine nachhaltige Unternehmensentwicklung zu fördern. Die Vergütungsstruktur richtet sich nach den Prinzipien der Angemessenheit und der Leistungsorientierung. Diese Grundprinzipien betreffen nicht nur die Vergütung des Vorstands, sondern auch diejenige des Aufsichtsrats sowie die Vergütungsstruktur der Mitarbeiter des Unternehmens insgesamt.

Die individuelle Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder orientiert sich an der Größe, Komplexität und wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, an den im Unternehmen allgemein gezahlten Vergütungen sowie an der von den Vorstandsmitgliedern geforderten Leistung. Zur Orientierung wurden Vorstandsvergütungssysteme und Vorstandsvergütungen von vergleichbaren Unternehmen herangezogen. Die Verträge mit den Vorstandsmitgliedern erfüllten zum Zeitpunkt ihres Abschlusses vollumfänglich die Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung vom 7. Februar 2017).

3.4. Variable Vergütung im Geschäftsjahr 2021

3.4.1. Tantieme (Short Term Incentive – STI)

Die den Mitgliedern des Vorstands für das jeweilige Geschäftsjahr gewährte Tantieme errechnet sich aus dem EBITDA des IFRS-Konzernabschlusses der Alzchem Group AG des relevanten Geschäftsjahres. Sollten nicht-operative Sondereffekte im Geschäftsjahr auftreten, wird die Kennzahl um diese bereinigt. Für den Vorstand ergibt sich die Tantieme aus einem individuellen Prozentsatz des einen Mindest-Sockelbetrag übersteigenden EBITDA.

Im Geschäftsjahr 2021 betrug das EBITDA aus dem IFRS-Konzernabschluss TEUR 62.046 (Vorjahr: TEUR 53.805). Bereinigungen waren in beiden Berichtsperioden nicht notwendig. Mit Ablauf des Geschäftsjahres werden vom Aufsichtsrat die konkrete Zielerreichung und die daraufhin auszahlende Tantieme ermittelt.

Die auf Basis dieser Kennzahl ermittelte Tantieme stellt sich für die einzelnen Vorstandsmitglieder wie folgt dar:

in TEUR	Andreas Niedermaier		Klaus Englmaier		Dr. Georg Weichselbaumer	
	2020	2021	2020	2021	2020	2021
Tantieme	338	426	186	234	152	192

3.4.2. Bonus (Long Term Incentive – LTI)

Als Bonus bzw. „Long Term Incentive“ haben die Vorstandsmitglieder einmalig eine bestimmte Anzahl sog. Stock Appreciation Rights (SAR) mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage erhalten. Ein SAR gewährt dabei keinen Anspruch auf Übertragung von Aktien, sondern auf Zahlung eines Bonus (LTI), wenn der Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Alzchem Group AG in den letzten 30 Handelstagen vor dem jeweiligen Ausübungsstichtag (zzgl. der bis dahin gewährten Dividenden) über dem Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Alzchem Group AG in den 60 Handelstagen vor dem 1. Januar 2020 liegt (wobei sich dieser „Basiskurs“ ab dem 1. Januar 2020 jedes Jahr um 3 Prozentpunkte erhöht). In den je nach Vorstandsmitglied zwei bzw. drei Ausübungszeiträumen im Januar 2023, 2024 bzw. 2025 kann bei Vorliegen der dafür gegebenen Voraussetzungen jeweils ein bestimmter Teil der SAR ausgeübt, das heißt in einen innerhalb von sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Ausübungszeitraums auszuzahlenden Barbetrag umgewandelt werden. Am Ende des letzten Ausübungszeitraums nicht eingelöste SAR verfallen.

Die Berechtigung, SAR zu erhalten, war an den bis zum Ende des Geschäftsjahres 2019 erfolgten Erwerb einer bestimmten Anzahl von Alzchem-Aktien geknüpft („Eigenaktien 1“). Darüber hinaus hat sich jedes Vorstandsmitglied dienstvertraglich verpflichtet, eine weitere Tranche Aktien der Gesellschaft („Eigenaktien 2“) zu erwerben.

Im Rahmen des LTI wurden den Vorstandsmitgliedern im Geschäftsjahr 2019 insgesamt 250.000 SAR gewährt. In den Geschäftsjahren 2020 und 2021 wurden vertragsgemäß keine weiteren SAR ausgegeben. Die folgende Übersicht zeigt die jeweils zum 31. Dezember gehaltenen SAR je Vorstandsmitglied sowie den nach IFRS 2 (Anteilsbasierte Vergütung) ermittelten Zeitwert und die Warte- und Ausübungsfristen zum Stichtag:

	Andreas Niedermaier	Klaus Englmaier	Dr. Georg Weichselbaumer

	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021
Gehaltene SAR in Stück	100.000	100.000	75.000	75.000	75.000	75.000
Zeitwert nach IFRS 2 in TEUR	101	190	72	106	72	107
Wartefrist bis	31.12.2022		31.12.2022		31.12.2022	
Ausübungszeitraum 1	01.01.-31.01.2023 40 % der SAR		01.01.-31.01.2023 60 % der SAR		01.01.-31.01.2023 60 % der SAR	
Ausübungszeitraum 2	01.01.-31.01.2024 40 % der SAR		01.01.-31.01.2024 40 % der SAR		01.01.-31.01.2024 40 % der SAR	
Ausübungszeitraum 3	01.01.-31.01.2025 20 % der SAR		keine Anwendung		keine Anwendung	

3.5. Betriebliche Altersversorgung

Für die Mitglieder des Vorstands zahlt die Alzchem Group AG Beiträge in eine rückgedeckte Unterstützungskasse. Darüber hinaus haben einige Vorstandsmitglieder Anspruch auf eine bereits vor ihrem Eintritt in den Vorstand erworbene betriebliche Altersversorgung, für welche die Alzchem Group AG die Bedienung der Anwartschaften übernimmt.

Die folgende Tabelle zeigt die im Geschäftsjahr gezahlten Beiträge, den nach IAS 19 erdienten Dienstzeitaufwand der Periode und den ebenfalls nach IAS 19 ermittelten Anwartschaftsbarwert der Pensionsansprüche:

in TEUR	Andreas Niedermaier		Klaus Englmaier		Dr. Georg Weichselbaumer	
	2020	2021	2020	2021	2020	2021
Beiträge	57	60	39	43	37	43
Dienstzeitaufwand	0	0	3	0	0	0
Anwartschaftsbarwert	365	372	973	960	0	0

3.6. Gewährte und geschuldete Vergütung

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die den Mitgliedern des Vorstands in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG. Demnach enthalten die Tabellen alle Beiträge, die den einzelnen Vorstandsmitgliedern im Berichtszeitraum tatsächlich zugeflossen sind („gewährte Vergütung“) beziehungsweise alle rechtlich fälligen, aber bisher nicht zugeflossenen Vergütungen („geschuldete Vergütung“).

Der variable Gehaltsbestandteil Tantieme wird als „geschuldete Vergütung“ betrachtet, da die zugrunde liegende Leistung im Geschäftsjahr erbracht wurde. Somit werden die Auszahlungsbeträge der Tantieme für das Berichtsjahr angegeben, in welchem der Anspruch des Vorstands entsteht, wenngleich die Auszahlung erst nach Ablauf des jeweiligen Berichtsjahrs erfolgt. Dies ermöglicht eine transparente und verständliche Berichterstattung und stellt die Verbindung zum Erdienungszeitraum besser her.

Neben der Höhe der Vergütung ist nach § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG auch der relative Anteil aller festen und variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung anzugeben. Die hier angegebenen Anteile beziehen sich auf die im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten Vergütungsbestandteile gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG.

Auch wenn der Dienstzeitaufwand für die betriebliche Altersversorgung und die Veränderung der Zeitwerte der im Rahmen des Bonus (LTI) gewährten SAR nicht als gewährte und geschuldete Vergütung nach § 162 AktG zu klassifizieren sind, werden diese aus Gründen der Transparenz in den nachfolgenden Tabellen zusätzlich ausgewiesen:

		Andreas Niedermaier			
		2020		2021	
		in TEUR	Anteil	in TEUR	Anteil
Feste Vergütung	Grundvergütung	300	42 %	300	37 %
	Sachbezüge und sonstige Leistungen	21	3 %	21	3 %
	Versorgungsaufwand	57	8 %	60	7 %

		Andreas Niedermaier			
		2020	Anteil	2021	Anteil
		in TEUR		in TEUR	
Variable Vergütung	Feste Vergütung	378	53 %	381	47 %
	Tantieme	338	47 %	426	53 %
	Bonus	0	0 %	0	0 %
	Variable Vergütung	338	47 %	426	53 %
Gesamtvergütung i.S. § 162 AktG		716	100%	807	100 %
Dienstzeitaufwand		0		0	
Zeitwertänderung SAR		70		89	
Gesamtvergütung		786		896	

		Klaus Englmaier			
		2020	Anteil	2021	Anteil
		in TEUR		in TEUR	
Feste Vergütung	Grundvergütung	230	49 %	230	44 %
	Sachbezüge und sonstige Leistungen	13	3 %	12	2 %
	Versorgungsaufwand	39	8 %	43	8 %
	Feste Vergütung	282	60 %	285	54 %
Variable Vergütung	Tantieme	186	40 %	234	46 %
	Bonus	0	0 %	0	0 %
	Variable Vergütung	186	40 %	234	46 %
Gesamtvergütung i. S. d. § 162 AktG		468	100 %	519	100 %
Dienstzeitaufwand		3		0	
Zeitwertänderung SAR		49		35	
Gesamtvergütung		520		554	

		Dr. Georg Weichselbaumer			
		2020	Anteil	2021	Anteil
		in TEUR		in TEUR	
Feste Vergütung	Grundvergütung	230	53 %	230	49 %
	Sachbezüge und sonstige Leistungen	11	3 %	9	2 %
	Versorgungsaufwand	37	9 %	43	9 %
	Feste Vergütung	278	65 %	282	60 %
Variable Vergütung	Tantieme	152	35 %	192	40 %
	Bonus	0	0 %	0	0 %
	Variable Vergütung	152	35 %	192	40 %
Gesamtvergütung i. S. d. § 162 AktG		430	100 %	474	100 %
Dienstzeitaufwand		0		0	
Zeitwertänderung SAR		49		35	
Gesamtvergütung		479		509	

4. Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats der Alzchem Group AG ist zuletzt von der Hauptversammlung 2020 geändert worden. Das dadurch geschaffene System der Aufsichtsratsvergütung ist gegenüber der Hauptversammlung 2021 offengelegt und die den Aufsichtsratsmitgliedern auf dieser Grundlage gezahlte Vergütung von ihr bestätigt worden.

Die von der Hauptversammlung bestätigte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gilt in dieser Form seit dem 1. Januar 2020 und ist gemäß § 14 der Satzung im Einzelnen wie folgt geregelt:

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von EUR 20.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und der stellvertretende Vorsitzende das 1,5-Fache dieses Betrages.

Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats wird mit zusätzlichen 10 % der Grundvergütung des jeweiligen Aufsichtsrats vergütet. Dies setzt jedoch voraus, dass der jeweilige Ausschuss in dem Geschäftsjahr mindestens zweimal in Sitzungen getagt und das Aufsichtsratsmitglied daran teilgenommen hat.

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss

angehört haben oder nur während eines Teils des Geschäftsjahres das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats innehatten, erhalten eine anteilige Vergütung (bei unveränderter Gültigkeit des Mindest-Sitzungserfordernisses) unter Aufrundung auf volle Monate.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der auf ihre Vergütung und ihre Auslagen etwa zu entrichtenden Umsatzsteuer. Sie werden überdies in eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (D&O-Versicherung) einbezogen, sofern die Gesellschaft eine solche unterhält; die Prämien für die D&O-Versicherung trägt die Gesellschaft.

Aufsichtsratsmitglieder, die zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats einer anderen Gesellschaft der Alzchem-Gruppe sind, müssen sich die Vergütung, die sie in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsrat der Alzchem Group AG erhalten, auf die ihnen in der anderen Gesellschaft etwa zustehende Aufsichtsratsvergütung anrechnen lassen.

Markus Zöllner (als Vorsitzender), Prof. Dr. Martina Heigl-Murauer, Steve Röper und Dr. Caspar Freiherr von Schnurbein (als stellv. Vorsitzender) waren im Geschäftsjahr 2021 zu Aufsichtsräten sowohl der Alzchem Group AG als auch der konzernzugehörigen Alzchem Trostberg GmbH – dort gemeinsam mit zwei Arbeitnehmervertretern – bestellt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die den aktiven Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2020 und 2021 gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG:

		Grundvergütung		Ausschussvergütung		Gesamtvergütung
		in TEUR	Anteil	in TEUR	Anteil	in TEUR
Markus Zöllner	2020	40	91 %	4	9 %	44
	2021	40	100 %	0	0 %	40
Prof. Dr. Martina Heigl-Murauer	2020	20	100 %	0	0 %	20
	2021	20	100 %	0	0 %	20
Steve Röper	2020	20	100 %	0	0 %	20
	2021	20	100 %	0	0 %	20
Dr. Caspar Freiherr von Schnurbein	2020	52	95 %	3	5 %	55
	2021	30	100 %	0	0 %	30

Dem Aufsichtsratsmitglied Dr. Freiherr von Schnurbein wurden im Vorjahr TEUR 22 für den von ihm im Jahr 2019 ausgeübten stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat nachgezahlt.

5. Vergleichende Darstellung der Ertragsentwicklung und der jährlichen Änderung der Vergütung

Die nachfolgende Tabelle stellt gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG die Ertragsentwicklung der Alzchem-Gruppe, die jährliche Veränderung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die jährliche Veränderung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalenzbasis über die letzten zwei Geschäftsjahre seit 2020 dar. Gemäß der Erleichterungsvorschrift des § 26j EGAktG wird der Vergleichszeitraum nicht über die letzten fünf Geschäftsjahre dargestellt, sondern beginnt im Geschäftsjahr 2020.

Die Ertragsentwicklung wird anhand der für die Vergütung wichtigen Konzern-Kennzahl EBITDA des IFRS-Konzernabschlusses der Alzchem Group AG dargestellt. Ergänzend dazu wird die Entwicklung des Jahresüberschusses der Alzchem Group AG gemäß HGB dargestellt.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wird die im jeweiligen Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG gemäß diesem Vergütungsbericht dargestellt.

Für die Darstellung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer wird auf die Belegschaft der Alzchem-Unternehmen in Deutschland, einschließlich der Auszubildenden, abgestellt. Die durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer umfasst dabei den Personalaufwand für Löhne und Gehälter, für Nebenleistungen, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie für jegliche dem Geschäftsjahr zuzurechnenden kurzfristig variablen Vergütungsbestandteile. Somit herrscht bei der Angabe Einheitlichkeit mit der Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

Ertragsentwicklung

In TEUR	01.01. – 31.12.2020	01.01. – 31.12.2021	Veränderung in %
EBITDA IFRS-Konzernabschluss	53.805	62.046	15
Jahresüberschuss HGB Alzchem Group AG	15.111	20.540	36

Durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer

In TEUR	01.01. – 31.12.2020	01.01. – 31.12.2021	Veränderung in %
Vergütung Arbeitnehmer in Deutschland	80,8	81,5	1
Anzahl Arbeitnehmer	1.475	1.482	< 1

Vergütung der Mitglieder des Vorstands

In TEUR	01.01. – 31.12.2020	01.01. – 31.12.2021	Veränderung in %
Andreas Niedermaier (Vorsitzender)	716	807	13
Klaus Englmaier	468	519	11
Dr. Georg Weichselbaumer	430	474	10

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

In TEUR	01.01. – 31.12.2020	01.01. – 31.12.2021	Veränderung in %
Markus Zöllner (Vorsitzender)	44	40	- 9
Steve Röper	20	20	0
Prof. Dr. Martina Heigl-Murauer	20	20	0
Dr. Caspar Freiherr von Schnurbein (stellv. Vorsitzender)	55	30	- 45

Trostberg, im Februar 2022

Für den Aufsichtsrat

Markus Zöllner

(Vorsitzender des Aufsichtsrats)

Für den Vorstand

Andreas Niedermaier

Klaus Englmaier

Dr. Georg Weichselbaumer

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die AlzChem Group AG

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Vergütungsbericht der AlzChem Group AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021))

durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

VERANTWORTUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

VERANTWORTUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

UMGANG MIT ETWAIGEN IRREFÜHRENDEN DARSTELLUNGEN

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

München, 17. Februar 2022

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Josef Eberl
Wirtschaftsprüfer

Olga Resnik
Wirtschaftsprüferin

Teil III: Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 7 (Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2017; Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2022 für allgemeine Zwecke gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und entsprechende Neufassung der Satzung)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 7 die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2022 in Höhe von insgesamt bis zu EUR 10.176.330,00 vor. Es soll für Bar- und/oder Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen und das Genehmigte Kapital 2017 ersetzen.

Zu der Ermächtigung, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, erstattet der Vorstand gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht:

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Es kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten.

In den folgenden Fällen soll der Vorstand jedoch unter bestimmten Bedingungen – allerdings stets nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats – das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen können:

- Das Bezugsrecht soll zunächst bei Sachkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können. Wie in der Vergangenheit soll für die Gesellschaft insoweit auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, insbesondere Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen gegen Hingabe von Aktien an den bzw. die Verkäufer zu erwerben. Gegebenenfalls bieten sich für die Gesellschaft attraktive Chancen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, die Finanzposition zu verbessern oder die Ertragskraft zu steigern. Ungeachtet günstiger Möglichkeiten der Fremdmittelbeschaffung stellen Aktien aus genehmigtem Kapital für eine Unternehmensakquisition häufig eine sinnvolle, weil liquiditätsschonende, und nicht selten von den Verkäufern sogar ausdrücklich geforderte Gegenleistung dar. Die Möglichkeit, eigene Aktien aus genehmigtem Kapital als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, um derartige Erwerbchancen ohne Beanspruchung der Börse schnell und flexibel zu nutzen. Da ein solcher Erwerb zumeist kurzfristig erfolgt, kann er in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Auch für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung fehlt in diesen Fällen wegen der gesetzlichen Fristen regelmäßig die Zeit. Es bedarf hierfür vielmehr eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand schnell und flexibel zurückgreifen kann.
- Weiter soll das Bezugsrecht der Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen im Rahmen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dann ausgeschlossen werden können, wenn die Aktien zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, sehr kurzfristig und flexibel günstige Börsenverhältnisse zu nutzen und durch eine schnelle Platzierung junger Aktien einen etwaigen Kapitalbedarf zu decken. Nur der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein rasches Handeln und eine Platzierung nahe am Börsenkurs, d.h. ohne den bei Bezugsrechtsemissionen üblichen Abschlag. Ohne die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts kann dadurch meist ein höherer Mittelzufluss erreicht werden. Barkapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dürfen jedoch weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch der Ausübung dieser Ermächtigung 10% des bestehenden Grundkapitals übersteigen. Das bedeutet zum Beispiel, dass auch bei mehreren Kapitalerhöhungen innerhalb des Ermächtigungszeitraums das Bezugsrecht aufgrund dieser Ermächtigung für nicht mehr als insgesamt 10% des Grundkapitals ausgeschlossen werden kann. Da der Ermächtigungsbeschluss ausdrücklich vorgibt, dass die 10%-Grenze auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht überschritten werden darf, ist ferner sichergestellt, dass selbst im Falle einer Kapitalherabsetzung die 10%-Grenze nicht überschritten wird. Auf die 10%-Grenze sind im Übrigen die Aktien anzurechnen, die die Gesellschaft im Zeitraum dieser Ermächtigung neu ausgibt oder die die Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung erwirbt und anschließend wieder veräußert, jeweils wenn und soweit dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass aus dem genehmigten Kapital keine Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als 10% des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre im Wege des vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses ausgeschlossen wird.

Der Vorstand wird bei Ausnutzung der Ermächtigung den Abschlag auf den Börsenpreis der ausgegebenen Aktien so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Dadurch wird dem Bedürfnis der Aktionäre nach einem Schutz vor Verwässerung ihrer Beteiligung Rechnung getragen. Da die neuen Aktien nahe am Börsenkurs platziert werden, kann daher jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien am Markt zu annähernd den gleichen Bedingungen erwerben, wie sie die Emission der neuen Aktien vorsieht.

- Außerdem soll der Vorstand ermächtigt sein, bei Barkapitalerhöhungen Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen, zur Erleichterung der Abwicklung vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Das ist allgemein üblich, aber auch sachlich gerechtfertigt, weil die Kosten des Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen und der mögliche Verwässerungseffekt wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge kaum spürbar ist.
- Der Vorstand soll schließlich auch ermächtigt werden, bei einer Erhöhung des Grundkapitals das Bezugsrecht auszuschließen, um Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens auszugeben. Die Ermächtigung soll dem Vorstand die Möglichkeit eröffnen, den Mitarbeitern der AlzChem-Gruppe Aktien der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten. Durch die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter wird eine verstärkte Bindung der Mitarbeiter an das Unternehmen und eine erhöhte Motivation bewirkt, was dem Unternehmen und damit auch den Aktionären der Gesellschaft zugutekommt. Die Aktien können den Arbeitnehmern mit einem angemessenen Abschlag auf den Marktwert überlassen werden. Gegebenenfalls kann die Ausgabe der Aktien auch in der Weise erfolgen, dass die auf sie eigentlich von den zeichnungsberechtigten Arbeitnehmern zu leistenden Einlagen aus dem Teil des Jahresüberschusses der Gesellschaft gedeckt werden, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen könnten. Das kann gegebenenfalls eine attraktive Gestaltungsmöglichkeit für ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm darstellen.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022, zumal unter Ausschluss des Bezugsrechts, bestehen derzeit nicht. Dennoch könnte aber jederzeit ein entsprechender Bedarf für eine Kapitalerhöhung entstehen. Entsprechende Vorratsbeschlüsse sind bei börsennotierten Gesellschaften daher national und international allgemein üblich. Ungeachtet dessen wird der Vorstand in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022 im Interesse des Unternehmens und seiner Aktionäre liegt. Auch der Aufsichtsrat muss sich hierzu eine eigene, unabhängige Meinung bilden. Sollte es unterjährig zu einer Ausnutzung der Ermächtigung kommen, wird der Vorstand der nächsten Hauptversammlung hierüber ausführlich berichten.

Teil IV: Weitere Angaben zur Einberufung

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der Aktien beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 10.176.335 Stück. Sämtliche ausgegebenen Aktien gehören derselben Aktiengattung an. Jede Aktie gewährt eine Stimme; die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt demnach im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 10.176.335 Stimmen. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 40.581 eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen.

2. Virtuelle Hauptversammlung

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, die Hauptversammlung in Form einer virtuellen Hauptversammlung i.S.v. § 1 Abs. 2 und 6 des zuletzt durch Artikel 15 des sog. „Aufbauhilfegesetzes“ vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geänderten „Gesetz[es] über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570) in seiner zum Zeitpunkt der Einberufung gültigen Fassung (im Folgenden „PandemieG“), also ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten, abzuhalten.

Das Recht der Aktionäre, die Hauptversammlung im Internet zu verfolgen, sowie die Rechte der Aktionäre in der Hauptversammlung, einschließlich der Voraussetzungen für ihre Ausübung – entweder durch den Aktionär selbst oder einen von ihm Bevollmächtigten –, werden in dieser und den nachfolgenden Ziffern näher beschrieben.

a) Anmeldung zur Hauptversammlung

Die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können die unter b) – e) genannten Rechte nur ausüben, wenn sie sich zur Hauptversammlung ordnungsgemäß angemeldet haben. Das Anmeldeverfahren ist in Ziff. 3 (i.V.m. Ziff. 4.b)) detailliert beschrieben.

b) Bild- und Tonübertragung

Für Aktionäre und ihre Bevollmächtigten wird die gesamte Hauptversammlung, einschließlich einer etwaigen Fragenbeantwortung und der Abstimmungen, in Bild und Ton live im passwortgeschützten Internetservice unter www.alzchem.com/de/investor-relations/hauptversammlung/ übertragen. Die hierfür erforderlichen persönlichen Zugangsdaten („HV-Ticket“) erhalten die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten nach der Anmeldung zur Hauptversammlung zugeschickt. Andere Personen als die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können die Hauptversammlung nicht im Internet verfolgen.

Die Übertragung der Hauptversammlung ermöglicht keine Teilnahme an der Hauptversammlung i.S.v. § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG. Die Rechte der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten in der Hauptversammlung ergeben sich vielmehr aus den folgenden Abschnitten c) – e).

c) Stimmrechtsausübung

Die Stimmrechtsausübung durch die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten erfolgt im Wege der Briefwahl oder durch die hierzu von ihnen bevollmächtigten, mit entsprechenden Weisungen ausgestatteten Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft. Beide Möglichkeiten der Stimmrechtsausübung sind in Ziff. 4 detailliert beschrieben.

d) Fragerecht

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können Fragen über Angelegenheiten der Gesellschaft an die Verwaltung stellen, soweit deren Beantwortung zur sachgemäßen Erledigung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Um eine Beantwortung der Fragen unter den erschwerten Bedingungen der COVID-19-Pandemie sicherzustellen, sind diese in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 PandemieG bis spätestens **Mittwoch, den 4. Mai 2022, 10:00 Uhr (MESZ)**, in deutscher Sprache über den passwortgeschützten Internetservice unter www.alzchem.com/de/investor-relations/hauptversammlung/ bei der Gesellschaft einzureichen. Entscheidend für die Fristeinholung ist der Eingang der Frage(n) bei der Gesellschaft.

Der Vorstand wird gemäß § 1 Abs. 2 PandemieG nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen entscheiden, wie er die Fragen beantwortet.

e) Einlegung von Widersprüchen

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die das Stimmrecht gemäß c) ausgeübt haben, haben das Recht, gegen einen Beschluss der Hauptversammlung über den passwortgeschützten Internetservice unter www.alzchem.com/de/investor-relations/hauptversammlung/ bis zur Schließung der Hauptversammlung Widerspruch zu Protokoll des Notars einzulegen.

3. Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte; Anmeldeverfahren; Nachweisstichtag

Zur Ausübung der unter Ziff. 2.b) – e) beschriebenen Aktionärsrechte sind gemäß § 18 der Satzung der AlzChem Group AG i.V.m. § 1 Abs. 2 PandemieG diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich hierfür rechtzeitig unter Beifügung eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach § 67c Abs. 3 AktG reicht aus. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft spätestens am **Donnerstag, den 28. April 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, in Textform (§ 126b BGB) unter der nachstehenden Postanschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse zugehen:

AlzChem Group AG
 c/o Better Orange IR & HV AG
 Haidelweg 48
 81241 München
 Deutschland

Fax: +49 (0)89 889 690 633

E-Mail: anmeldung@better-orange.de

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Anmeldung bei der Gesellschaft entscheidend.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung, also auf **Donnerstag, den 14. April 2022, 00:00 Uhr (MESZ)** (Nachweisstichtag), zu beziehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Ausübung der unter Ziff. 2.b) – e) beschriebenen Rechte als Aktionär nur, wer den Nachweis zum Nachweisstichtag erbracht hat. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird der Nachweis nicht, nicht mit dem richtigen Inhalt oder nicht in der gehörigen Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen; sie muss dies jedoch nicht tun, soweit sie den Nachweis – unter Wahrung der Gleichbehandlung der Aktionäre – sachlich für ausreichend erachtet.

Mit dem Verstreichen des Nachweisstichtags oder der Anmeldung zur Hauptversammlung geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Insbesondere haben Aktienveräußerungen nach dem Nachweisstichtag für Inhalt und Umfang der unter Ziff. 2.b) – e) beschriebenen Aktionärsrechte keine Bedeutung. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die erst nach dem Nachweisstichtag Aktionär werden, stehen die unter Ziff. 2.b) – e) beschriebenen Aktionärsrechte nicht zu. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises über den Anteilsbesitz werden den Aktionären bzw. den von ihnen benannten Bevollmächtigten von der Anmeldestelle ihre jeweiligen individuellen Zugangsdaten („HV-Ticket“) für den passwortgeschützten Internetservice unter www.alzchem.com/de/investor-relations/hauptversammlung/ übersandt. Über den Internetservice kann der Aktionär bzw. der Bevollmächtigte seine Briefwahlstimme abgeben, ändern oder widerrufen, Vollmacht und ggf. Weisung, auch an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, erteilen, ändern oder widerrufen, Fragen zu den Punkten der Tagesordnung an die Gesellschaft richten und Widerspruch zu Protokoll des Notars erklären.

Um den rechtzeitigen Erhalt ihrer individuellen Zugangsdaten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes Sorge zu tragen.

4. Verfahren für die Stimmabgabe; Stimmrechtsvertretung

- a) Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können ihr Stimmrecht im Wege der Briefwahl ausüben. Hierfür können sie ihre Stimme bis spätestens **Mittwoch, den 4. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der folgenden Postanschrift:

*AlzChem Group AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland*

oder bis zum **Beginn der Abstimmung** am Tag der Hauptversammlung (**Donnerstag, 5. Mai 2022**) über den passwortgeschützten Internetservice unter www.alzchem.com/de/investor-relations/hauptversammlung/ abgeben, ändern oder widerrufen. Für die Fristwahrung ist der Eingang des jeweiligen Votums bei der Gesellschaft entscheidend.

Diejenigen, die ihre Briefwahlstimme per Post abgeben wollen, werden gebeten, hierzu das ihnen übersandte Briefwahlformular zu verwenden. Das Briefwahlformular wird den Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten auch jederzeit auf Verlangen zugesandt und ist außerdem im Internet unter www.alzchem.com/de/investor-relations/hauptversammlung/ abrufbar.

- b) Aktionäre, die ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben wollen, können hiermit auch einen hierzu bereiten Bevollmächtigten, z.B. ihre depotführende Bank oder ein sonstiges Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, betrauen. Auch in diesem Fall bedarf es der ordnungsgemäßen, in Ziff. 3 näher beschriebenen Anmeldung zur Hauptversammlung (einschließlich des Nachweises des Anteilsbesitzes). Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Auch Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen.

Vollmachten können elektronisch über den passwortgeschützten Internetservice unter www.alzchem.com/de/investor-relations/hauptversammlung/ oder in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder gegenüber der Gesellschaft erteilt werden.

Die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft und die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber dem Vertreter erklärten Bevollmächtigung kann bis spätestens **Mittwoch, den 4. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der folgenden Postanschrift, Faxnummer und E-Mail-Adresse

*AlzChem Group AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
Fax: +49 (0)89 889 690 655
E-Mail: alzchem@better-orange.de*

sowie vor und während der Hauptversammlung (**Donnerstag, 5. Mai 2022**) über den passwortgeschützten Internetservice unter www.alzchem.com/de/investor-relations/hauptversammlung/ erfolgen. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Bevollmächtigung bzw. des Nachweises bei der Gesellschaft entscheidend.

Bei der Bevollmächtigung von Intermediären, also z.B. Kreditinstituten oder – soweit sie diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellt sind – Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern und Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erboten, können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Die Stimmabgabe durch den Bevollmächtigten erfolgt gemäß den unter a) beschriebenen Formen und Fristen; die Nutzung des passwortgeschützten Internetservice durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass er die entsprechenden Zugangsdaten („HV-Ticket“) erhält. Statt selbst die Stimme abzugeben, kann der Bevollmächtigte auch einen Dritten, wie z.B. den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft (unten e)), unterbevollmächtigen.

- c) Für den Widerruf oder die Änderung einer Vollmacht gelten die unter b) zu deren Erteilung gemachten Ausführungen entsprechend.
- d) Ein Vollmachtenformular und weitere Informationen zur Bevollmächtigung werden den ordnungsgemäß angemeldeten Personen übersandt. Das Vollmachtenformular wird den Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten auch jederzeit auf Verlangen zugesandt und ist außerdem unter www.alzchem.com/de/investor-relations/hauptversammlung/ abrufbar. Die Aktionäre werden gebeten, Vollmacht vorzugsweise über den passwortgeschützten Internetservice unter www.alzchem.com/de/investor-relations/hauptversammlung/ oder mittels des von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Vollmachtenformulars zu erteilen.

- e) Zusätzlich bieten wir unseren Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten an, sich durch die von der AlzChem Group AG benannten Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Diejenigen, die den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft Vollmacht erteilen möchten, müssen ihre Aktien ebenfalls gemäß den unter Ziff. 3 genannten Voraussetzungen ordnungsgemäß zur Hauptversammlung anmelden. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind ausschließlich berechtigt, gemäß den ihnen von dem vollmachtgebenden Aktionär erteilten Weisungen abzustimmen. Ohne eine eindeutige Weisung werden die Stimmrechtsvertreter der AlzChem Group AG das Stimmrecht zu den betreffenden Gegenständen der Tagesordnung nicht ausüben.

Vollmacht und Weisungen ordnungsgemäß angemeldeter Aktionäre an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen der Gesellschaft unter der oben b) angegebenen Postanschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse bis spätestens **Mittwoch, den 4. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, oder über den passwortgeschützten Internetservice unter www.alzchem.com/de/investor-relations/hauptversammlung/ bis zum Beginn der Abstimmung am Tag der Hauptversammlung (**Donnerstag, 5. Mai 2022**), zugehen; entsprechendes gilt für die Änderung oder den Widerruf von Vollmacht und Weisungen. Entscheidend ist jeweils der Eingang bei der Gesellschaft.

Für die Bevollmächtigung und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, die nicht über den passwortgeschützten Internetservice vorgenommen wird, bitten wir Sie, das ihnen übersandte Formular zu verwenden. Es wird den Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten auf Verlangen auch jederzeit zugesandt und ist außerdem im Internet unter www.alzchem.com/de/investor-relations/hauptversammlung/ abrufbar.

Bitte beachten Sie, dass die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter zur Antrag- und Fragenstellung sowie zur Einlegung von Widersprüchen ausgeschlossen ist.

5. Rechte der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG

- a) *Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG*

Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 (das entspricht 50.000 AlzChem-Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens **Montag, den 4. April 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen, und zwar bevorzugt an folgende Adresse:

*AlzChem Group AG
– Der Vorstand –
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland*

Für die Fristwahrung ist der Eingang des Antrags bei der Gesellschaft entscheidend. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und gemäß § 121 Abs. 4a AktG solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem im Internet unter www.alzchem.com/de/investor-relations/hauptversammlung/ zugänglich gemacht. Die geänderte Tagesordnung wird ferner gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG mitgeteilt.

b) *Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 PandemieG*

Aktionäre können der Gesellschaft außerdem Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt übersenden. Solche Anträge sind unter Angabe des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung schriftlich, per Fax oder per E-Mail an

AlzChem Group AG
 c/o Better Orange IR & HV AG
 Haidelweg 48
 81241 München
 Deutschland
 Fax: +49 (0)89 889 690 655
 E-Mail: antraege@better-orange.de

zu senden oder über den passwortgeschützten Internetservice unter

www.alzchem.com/de/investor-relations/hauptversammlung/

an die Gesellschaft zu übermitteln.

Die mindestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis spätestens **Mittwoch, den 20. April 2022, 24:00 Uhr (MESZ)**, auf den genannten Kommunikationswegen eingegangenen Gegenanträge und eine etwaige Stellungnahme der Verwaltung werden im Internet unter www.alzchem.com/de/investor-relations/hauptversammlung/ zugänglich gemacht (§ 126 Abs. 1 AktG). Für die Fristwahrung ist der Eingang des Gegenantrags bei der Gesellschaft entscheidend.

Unter bestimmten Umständen muss ein fristgemäß eingegangener Gegenantrag nicht zugänglich gemacht werden. Das gilt insbesondere dann, wenn sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde, wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde oder wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält. Die Begründung des Gegenantrags muss auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Zugänglich zu machende Gegenanträge, die von ordnungsgemäß legitimierten und zur Hauptversammlung angemeldeten Aktionären oder ihren Bevollmächtigten stammen, gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 PandemieG als in der Hauptversammlung gestellt. Sie werden demgemäß vom Versammlungsleiter bekanntgegeben und für den Verlauf der Versammlung berücksichtigt, auch wenn sie aufgrund der virtuellen Art der Versammlung (die ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten stattfindet) dort nicht noch einmal gestellt werden können.

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gelten die vorstehenden Absätze, einschließlich der Angaben zur Adressierung und der Berücksichtigung in der Hauptversammlung, sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Vorstand den Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich machen muss, wenn der Vorschlag nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Vorgeschlagenen sowie seine Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen angibt (§ 127 AktG).

c) *Fragerecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 PandemieG*

In einer Hauptversammlung, die gem. § 1 Abs. 2 PandemieG ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten stattfindet, können die angemeldeten Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten Fragen über Angelegenheiten der Gesellschaft an die Verwaltung stellen, soweit deren Beantwortung zur sachgemäßen Erledigung der Gegenstände der Tagesordnung erforderlich ist. Um eine Beantwortung der Fragen unter den erschwerten Bedingungen der COVID-19-Pandemie sicherzustellen, sind die Fragen in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 PandemieG bis spätestens **Mittwoch, den 4. Mai 2022, 10:00**

Uhr (MESZ), in deutscher Sprache über den passwortgeschützten Internetservice unter www.alzchem.com/de/investor-relations/hauptversammlung/ bei der Gesellschaft einzureichen. Nach diesem Zeitpunkt, insbesondere während der Hauptversammlung, können keine Fragen mehr gestellt werden.

Das Fragerecht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen. Da der hiermit einberufenen Hauptversammlung u.a. der Konzernabschluss und Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich das Fragerecht auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Der Vorstand wird gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 PandemieG nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen entscheiden, wie er die Fragen beantwortet.

Unter bestimmten Umständen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Das gilt insbesondere insoweit, als die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen oder soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde.

Erläuterungen zu den vorstehenden Rechten der Aktionäre nach den §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 137 und 131 Abs. 1 AktG, ggf. i.V.m. § 1 Abs. 2 PandemieG, sind auch im Internet unter www.alzchem.com/de/investor-relations/hauptversammlung/ abrufbar.

6. Informationen nach § 124a AktG; Internetseite der Gesellschaft

Diese Einberufung, die der Hauptversammlung vorzulegenden Unterlagen und die weiteren in § 124a AktG genannten Informationen sind im Internet unter www.alzchem.com/de/investor-relations/hauptversammlung/ zugänglich.

7. Informationen zum Datenschutz für Aktionäre

Die AlzChem Group AG verarbeitet personenbezogene Daten (d.h. Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiegattung, Besitzart der Aktien, Nummer der Eintrittskarte („HV-Ticket“) und Zugangsdaten zum Internetservice des Aktionärs sowie Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse und Zugangsdaten zum Internetservice des vom jeweiligen Aktionär ggf. benannten Vertreters) auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze, um den Aktionären und ihren Vertretern die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Soweit diese personenbezogenen Daten nicht bereits von den Aktionären oder ihren Vertretern selbst, insbesondere im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung, angegeben wurden, übermittelt die depotführende Bank (Letztintermediär) sie an die Gesellschaft.

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sowie zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie auch unter www.alzchem.com/de/investor-relations/hauptversammlung/. Gerne senden wir Ihnen diese auch per Post zu.

Trostberg, im März 2022

AlzChem Group AG
Der Vorstand